



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29. Juli 2016

Nr. 30/2016/5

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	7
Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Information Management an der Hochschule Kaiserslautern	12
Dritte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	30
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern	31
Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	36
Praxisphasenordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	43

Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge "Micro Systems and Nano Technology" und "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften" an der Hochschule Kaiserslautern

49

Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Master of Science „Applied Life Sciences: Angewandte Pharma-, Bio- und Medizinwissenschaften“ (Master ALS) und Master of Engineering „Micro Systems and Nano Technologies“ (Master MNT) der Hochschule Kaiserslautern

57

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 24.06.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06. April 2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lerntechnik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase mit Ingenieur Tätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist die abgeschlossene Projektübung. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxissemesterordnung.

(5) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung von acht Wochen Dauer nachweisen (Vorpraktikum). Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Ergänzend zu § 5 der ABPO ist die Zulassung zu versagen, wenn Studierende an einer Hochschule in Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befinden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen nach § 16 ABPO keine Möglichkeit mehr haben, die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass Ausschlussgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 3 Absatz 4 und 5 vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Gruppenarbeiten oder Präsentationen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1)
- (2) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt i.d.R. nicht mehr als acht Wochen.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. sieben Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Projektarbeiten müssen vom Studierenden mindestens 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

§ 9

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 33 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Diese Leistungen fließen dann nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Bachelorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

Kaiserslautern, den 24.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2016

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfung	
					Art	CP
WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	B1		
WF	Mathematik Übung	Mathematik Übung1	MathU1	B1		
		Mathematik Übung2	MathU2	B2		
WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	B1		
PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	B1	PL	12
		Mathematik 2	Math2	B2		
PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	B1	PL	7
		Tragwerksplanung	Twpl			
PF	CAD	CAD	CAD	B1	SL	4
		Technisches Darstellen	TD		SL	2
PF	Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	B1	PL	5
		Bauchemie	Bche			
PF	BWL/Rechtslehre	BWL	BWL	B1	PL	5
		Rechtslehre	Rech			
PF	Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	TM2	B2	PL	5
PF	Werkstofftechnik	Brandschutz	Brand	B2	PL+SL	7
		Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1			
		Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2			
PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	B2	PL	5
PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	B2	PL	4
PF	Baurecht	Baurecht 1	Brch1	B2	PL	6
		Baurecht 2	Brch2	B3		
PF	Statik	Statik 1	Stat1	B3	PL+SL	8
		Statik 2	Stat2	B4		
PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 1	Bbet1	B3	PL+SL	7
		Baubetrieb 2	Bbet2	B4		
PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	B3	PL+SL	5
PF	Fertigungstechnik/Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	B3	PL	5
		Arbeitssicherheit	Arbs			
PF	Bodenmechanik I	Bodenmechanik 1	Bodm1	B3	PL+SL	5
PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	B3	PL	5
PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wvbau1	B4	PL	5
PF	Bodenmechanik II	Bodenmechanik 2	Bodm2	B4	PL	5
PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	B4	PL+2SL	10
		Massivbau 2	Mbau2	B5		
PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen	StrV	B4	PL+SL	6
PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	B4	PL	4
WF	Praktische Tragwerksplanung	Praktische Tragwerksplanung	PrTp	B4		
PF	Schienerverkehrswesen	Schienerverkehrswesen	SchiV	B5	PL	3
PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	B5	PL+SL	5
PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau	B5	PL+SL	5
PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	ES	B5	PL	3
PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten	WiAr	B5	PL	3
		Rhetorik und Präsentationstechnik	Präs		SL	2
WPF	Wasserbau II	Bauwerks- und Grundwasserhydraulik	BGwH	B5	PL	6
		Hochwasserschutz	HWs			
WPF	Ver- und Entsorgungssysteme	Ver- und Entsorgungssysteme	VES	B5	PL	3
WPF	Spannbeton/Brückenbau	Spannbeton	Spab	B5	PL	6
		Brückenbau	Brba			
WPF	EDV-Kalkulation/Management	EDV-Kalkulation	Ekal	B5	SL	2
		Management	Mana		PL	4
WPF	Konstruktionselemente/Fertigteilbau	Konstruktionselemente	Kone	B5	PL	3
		Fertigteilbau	Ferba	B6	PL	3
WPF	Baugeschichte/Freihandzeichnen	Baugeschichte	Bges	B5	SL	3
		Freihandzeichnen	Frhz	B6	SL	3
WPF	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPFi	B6	PL	3
WPF	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	B6	PL	3
WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	B6	PL	3
WPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Regenwassermanagement	RWM	B6	PL	6
		Kläranlagen	KA			
WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	B6	PL	3
WPF	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	B6	PL	3
WPF	Baubetrieb II	Baubetrieb-Seminar	BbeS	B6	PL	3
		Schalung und Rüstung	ScRü		SL	3
WPF	Gründungen und Baugruben	Gründungen und Baugruben	GuB	B6	PL	6
WPF	Baubetrieb III	Qualitätssicherung	QS	B6	PL	6
		Technischer Brandschutz	TBrS			
WPF	Projekt 1 Infrastruktur		Proj1	B6	PL	13
WPF	Projekt 2 Konstruktiv		Proj2	B6	PL	13
PF	Praxisphase		Prax	B7	SL	13
PF	Bachelorarbeit		Baat	B7	PL	12
			BaatK		PL	3

Stand: 31.03.2016

Summe: 210 ECTS

**Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 24.06.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06.04.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Master-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der AMPO.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sind in Anlage 1 dargestellt.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Bauingenieurwesen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 voraus.

(2) Bei Studienbeginn ist eine Mindestanzahl von 210 ECTS-Punkten nachzuweisen. Fehlende ECTS-Punkte können innerhalb des ersten Mastersemesters durch Erbringen von Leistungen aus dem Bachelorstudienangebot nachgeholt werden. Art und Umfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1 und 2.
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn sie wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 1 der AMPO keine Möglichkeit mehr haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Hochschulprüfungsamt mitzuteilen.

(7) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen oder Gruppenarbeiten erbracht.

(2) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten, Präsentationen oder Exkursionen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1).

(3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1-3 der AMPO sowie für Studienleistungen nach § 6 Absatz 3 der AMPO spätestens 2 Semester nach Ende der Vorlesungen des jeweiligen Moduls anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Studienarbeiten, Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt i.d.R. nicht mehr als 8 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. 7 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10

Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 5 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Masterprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

Kaiserslautern, den 24.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2016

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfung	
					Art	CP
PF	Höhere Mathematik/Statistik	Höhere Mathematik/Statistik	Hmat	M1	PL	5
PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 1	Bbet 1	M1	PL	5
PF K	BiB Geotechnik	BiB Geotechnik	BiBG	M1	PL	5
PF I	Deiche und Erddämme	Deiche und Erddämme	DuE	M1	PL	5
PF K	Hallenbau	Stahlhallenbau	ScHB	M1	PL	5
		Brettschichtholzbau	BShB			
PF K	Mauerwerksbau	Mauerwerksbau	Mauw	M1	PL	5
		Bauphysik	Bphy			
PF K	BiB Massivbau	BiB Massivbau	BiBM	M1	PL	5
PF I	Abwassertechnik	Abwassertechnik	AWT	M1	PL	5
PF I	Straßenverkehrswesen I	Straßenverkehrswesen 1	StrV1	M1	PL	5
PF I	Wasserbau	Technische Hydraulik	THyd	M1	PL+SL	5
		Gewässerökologie	GeÖk			
PF	Baurecht	Baurecht	Bau	M2	PL	2
PF	Baubetrieb II	Baubetrieb 2	Bbet 2	M2	PL	5
PF K	Brückenbau Konstruktiv	Brückenbau Konstruktiv	BrBaK	M2	PL	5
PF I	Brückenbau Infrastruktur	Brückenbau Infrastruktur	BrBaI	M2	PL	3
PF K	Sonderkapitel Stahlbau	Stahlbau	Scbau	M2	PL	5
		Stahlverbundbau	ScVbau			
PF K	BiB Konstruktionsplanung	BiB Konstruktionsplanung	BiBK	M2	PL	5
		Brandschutz	Brs			
PF K	BiB Tragwerke	BiB Tragwerke	BiBTr	M2	PL	5
PF I	Generalentwässerungsplanung	Generalentwässerungsplanung	GEP	M2	PL+SL	5
PF I	Hochwasserschutz-Klimawandel	Hochwasserschutz-Klimawandel	HsKw	M2	PL+SL	6
PF I	Straßenverkehrswesen II	Straßenverkehrswesen 2	StrV2	M2	PL	6
WPF K	Sonderkapitel Massivbau	SoKa Massivbau	SoMbau	M2	PL	5
WPF K	Konstruktionsseminar Stahlbeton/Stahl	Konstruktionssem. Stahlbeton	KsStb	M2	PL	2
		Konstruktionssem. Stahl	KsS		PL	3
WPF K	Sonderkapitel Geotechnik (K)	SoKa Geotechnik (K)	SoGtK	M2	PL	5
WPF K	Mathematische Modellierung Konstruktiv	Mathematische Modellierung Konstruktiv	MaMoK	M2	PL	5
WPF K	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPfK	M2	PL	3
WPF I	Verkehr	Verkehrsökologie	VerÖk	M2	PL	5
		Verkehrslogistik	VLog			
		Eisenbahnprojekte	EBahn			
WPF I	Sonderkapitel Abwassertechnik	SoKa Abwassertechnik	SoAWT	M2	PL	5
WPF I	Sonderkapitel Geotechnik (I)	SoKa Geotechnik (I)	SoGtI	M2	PL	5
WPF I	Mathematische Modellierung Infrastruktur	Mathematische Modellierung Infrastruktur	MaMoI	M2	PL	5
WPF I	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPfI	M2	PL	3
WPF	Numerik	Numerik	Num	M2	PL	2
PF	Masterarbeit		Maat	M3	PL	24
			MaatK		PL	4

Stand: 31.03.2016

Summe: 90 ECTS

**Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Information Management an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 18.05.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Information Management“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Studienaufbau / Regelstudienzeit
- § 4 Lehrangebot
- § 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Antrag auf Zulassung / Auswahl der Module
- § 7 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Sprache von Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Colloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 18 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Module und Semesterlage

Anlage 2: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte

Anlage 3: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Anlage 4: Formular zur Wahl des Schwerpunkts und der Module

Anlage 5: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Ausschuss zur Prüfung der Zulassungsnachweise
- § 4 Bewertungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Information Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern.
- (2) Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Insbesondere enthält die AMPO Bestimmungen zu folgenden Aspekten:
 - Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
 - Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
 - Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
 - Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
 - Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
 - Masterarbeit und Colloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
 - Bewertung der Prüfungen (§ 12 AMPO)
 - Prüfungsverfahren (§ 13-15 AMPO)
 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
 - Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
 - Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Kaiserslautern im Studiengang „Information Management“ den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Studienaufbau / Regelstudienzeit

- (1) Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.
- (3) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang und als Teilzeitstudiengang angeboten, dies ist beim Antrag auf Zulassung zu vermerken. Die Studienzeit in Vollzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit Vollzeit), beträgt drei Semester. Die Studienzeit in der Teilzeitvariante beträgt 5 Semester (Regelstudienzeit Teilzeit); in dieser Variante kann nur eine Maximalzahl von 20 ECTS pro Semester erworben werden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.
- (4) Der Studiengang ist auf verschiedene Schwerpunkte ausgelegt. Die Studiengangsbewerber können sich zwischen zwei Studienschwerpunkten entscheiden:
 1. Studienschwerpunkt " IT Manager" mit betriebswirtschaftlichen Aspekten
 2. Studienschwerpunkt " IT Specialist" mit informationstechnischen Aspekten.

Die Wahl des entsprechenden Schwerpunktes ist bei der Einschreibung zum Studiengang zu wählen und anzugeben. Der Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 4 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende und interdisziplinär ausgestaltete Studieninhalte. Die Module und ihre Semesterlage ergeben sich aus Anlage 1.

Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch, welches in geeigneter Form online veröffentlicht wird, detailliert beschrieben.

- (2) Die Fachsemester 1 und 2 in Vollzeit und 1 bis 4 in Teilzeit des Studiengangs Information Management bestehen aus 3 schwerpunktübergreifenden Kernmodulen und 3 verpflichtenden Ergänzungsmodulen des jeweiligen Studienschwerpunktes sowie Ergänzungsmodulen aus anderen Studiengängen gemäß Anlage 1, die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen in der Summe 7 Module belegt werden. Das siebte Modul kann entweder aus dem anderen Studienschwerpunkt oder aus der Modulgruppe „Ergänzungsmodulen aus anderen Studiengängen“ gewählt werden.

Das 3. (in Vollzeit) bzw. das 5. (Teilzeit) Fachsemester besteht aus den restlichen noch zu absolvierenden Wahlpflichtmodulen und dient der Anfertigung der Master-Thesis (inkl. Colloquium). Die Lage der Module richtet sich nach der Semesterlage des Studiengangs, aus dem die Module stammen. Die Regelstudienzeit im Vollzeitmodell beträgt drei Semester, im Teilzeitmodell fünf Semester. Die Lage der Module in Anlage 2 ist beispielhaft.

- (3) Für die Wahlmöglichkeit englischsprachiger Module sind bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht englisch ist, englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; TOEFL ITP 543; IELTS 6,0; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI EfB Level 2 (Distinction); LCCI EfB Level 3 (Pass) oder äquivalent vor Besuch der Lehrveranstaltung nachzuweisen, ansonsten kann nur mit ausschließlich deutschsprachigen Modulen studiert werden.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und die Zulassung“ (Anlage 5). Der Prüfungsausschuss bestellt Zulassungsausschüsse, denen jeweils die Studiengangsleitung und eine weitere prüfungsberechtigte Person angehören.

§ 6 Antrag auf Zulassung / Auswahl der Module

- (1) Bewerberinnen und Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module im Vollzeitstudium für die ersten beiden Fachsemester, im Teilzeit-Studium für die ersten 4 Fachsemester an.
- (2) Die Studiengangsleitung kann in Abstimmung mit dem Master Course Board das Modulangebot beschränken und Richtlinien für die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Module erlassen. Diese Richtlinien sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einschreibungsfrist zu veröffentlichen.
- (3) Die Kern- und Ergänzungsmodule (§ 4 Abs. 2) sind Wahlpflichtmodule im Sinne von § 6 Abs. 11 AMPO. Die Auswahl nach § 4 Abs. 2 ist verbindlich. Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber zugelassen werden. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls in ein anderes angebotenes Modul ist während des Studiums einmalig aus wichtigem Grund möglich, solange die Prüfung in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet.

§ 7 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Das Master Course Board als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung der Studiengänge und in den einzelnen Modulen.
- (2) Das Master Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen bzw. den Studiengangsleitern der Masterstudiengänge sowie drei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, welche die Masterstudiengänge repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Master Course Boards wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Masterstudiengänge nach außen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Studiengänge.

§ 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10 Sprache von Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot ist deutschsprachig, englischsprachige Module können gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 hinzugewählt werden. Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache der Module.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Die Form der in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 1. Der Prüfungsausschuss kann zur Sicherstellung eines ausgewogenen Prüfungsportfolios vor Beginn der Lehrveranstaltungen im Einzelfall Ausnahmen hiervon beschließen und stellt sicher, dass unterschiedliche Prüfungsformen zur Anwendung kommen.
- (2) Prüfungsleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn die sich aus der Wahl der Module (Beispielhaft dargestellt in Anlage 2) ergebende Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wurde. Maßgeblich für den Beginn der Meldefrist ist die Belegung der Module gemäß der Wahl bei der Einschreibung.
- (3) Klausuren dauern 180 Minuten.
- (4) Die Bearbeitungszeit von Seminar-, Haus- und Projektarbeiten beträgt sechs Wochen. Seminar- und Hausarbeiten sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen, Projektarbeiten innerhalb der Vorlesungszeit während oder zum Abschluss der Lehrveranstaltung. Die Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen müssen in jedem Fall im gleichen Semester liegen.
- (5) Seminar-, Haus- und Projektarbeiten sind Abschlussarbeiten eines Moduls im Sinne des §9 AMPO. Sie sind inhaltlich konkretisiert als Ausarbeitung eines Themas oder Projekts mit einem schriftlichen Teil (z. B. Dokumentation/Arbeitsprotokoll), sowie i.d.R. mit einem Colloquium, Vortrag oder einer Präsentation. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung werden durch den jeweils Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 12 Studienleistungen

Studienleistungen werden insbesondere in Form von Colloquien, Vorträgen, Exposés und Prüfungsgesprächen erbracht. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung werden durch den jeweils Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 13 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis entspricht der Masterarbeit gemäß § 10 AMPO. Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS im Studiengang erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach § 5 Abs. 2 erfüllt ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt im Vollzeitstudium vier Monate, in der Teilzeitvariante sechs Monate, jeweils gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die/den Betreuer/in der Master-Thesis. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen gewähren.
- (3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein. Das Thema der Master-Thesis muss, unabhängig von dem gemäß § 3 gewählten Studienschwerpunkt, einen starken IT-Bezug aufweisen.

- (4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 AMPO erfüllt.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie zusätzlich in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Im Übrigen gilt die AMPO, insbesondere § 10 und § 13 Abs. 4 AMPO.

§ 14 Colloquium über die Master-Thesis

Im Colloquium präsentieren die Studierenden die Ergebnisse ihrer Master-Thesis. Daran schließt sich die mündliche Prüfung über die Master-Thesis im Sinne von § 11 AMPO an, deren Prüfungsdauer in der Regel 30 Minuten beträgt. Die Gesamtdauer des Colloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Anlage 3.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

§ 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für den Master-Studiengang „Information Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.01.2012 (StAnz. S. 513) außer Kraft.

§ 18 Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 17 genannten Prüfungsordnung.

Zweibrücken, den 14.07.2016

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Module und Semesterlage

MODUL	ECTS	SWS	Prüfung	Semesterlage
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunktübergreifend (1)				
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit	10	3V+3V/P	PL/K	WS
Informationssysteme	10	4V+2Ü	PL/K	SS
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6Proj	PL/A	WS
Modulgruppe: Ergänzungsmodule Studienschwerpunkt IT-Manager (2)				
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A	WS
Digitale Geschäftsprozesse	10	6S	PL/K	SS
IT-Management	10	2V+4V/Ü	2V+4V/Ü	SS
Modulgruppe: Ergänzungsmodule Studienschwerpunkt IT-Specialist (3)				
IT-Architektur	10	6V	PL/K	WS
Mobile Programmierung	10	4V+2Proj	PL/A	SS
Agile Software Entwicklung	10	6Proj	PL/A	SS
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen (4)				
Wettbewerbspolitik und strategisches Management	10	6V/Ü/S	PL/K	WS
Compliance für KMU	10	6V/Ü/S	PL/M	SS
Controlling und Risikomanagement	10	6V/Ü/S	PL/K	SS
Financial and Managerial Accounting	10	6V/Ü/S	PL/H	SS
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6V/Ü/S	PL/H	SS
Quantitative Methods in Finance	10	6V/Ü/S	PL/K	SS
Kommunikation und Führung	10	6V/Ü/S	PL/K	WS
Modulgruppe: Master Thesis				
Master Abschlussarbeit	15		PL/S	WS oder SS
Master Kolloquium	5		PL/M	WS oder SS

Es sind insgesamt (einschließlich Master Thesis) 90 ECTS zu erwerben.

Im Teilzeitstudium pro Semester maximal 20 ECTS erworben werden. Hierdurch ergibt sich die Regelstudienzeit bei Vollzeit zu 3, bei Teilzeit zu 5 Semestern.

*(V) Vorlesung , (S) Seminar , (Ü) Übung , (Proj) Projekt , (V/Ü) Vorlesung / Übung , (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar , (V/P) Vorlesung / Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung , (K) Klausur , (A) Projektarbeit , (S) schriftlich , (H) Hausarbeit , (M) mündlich

(1) Diese Module sind für alle Schwerpunkte verpflichtend.

(2) Diese Module sind für den Schwerpunkt „IT Manager“ verpflichtend.

(3) Diese Module sind für den Schwerpunkt „IT Specialist“ verpflichtend.

(4) Aus diesen Modulen kann maximal eins gewählt werden. Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Schwerpunkt gewählt werden.

In der Teilzeit-Variante können die Veranstaltungen des 1. und 3. Semesters entsprechend auch im 3. oder 5. Semester, die des 2. Semesters auch im 4. Semester gehört werden.

Anlage 2: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte

1. Master Information Management Vollzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Manager** (Beispielhafte Abbildung) mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt

Modul	IT-Manager mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt									
	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS CP
	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Prüf. ...	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend (3 zu wählen)	10	6		10	6		10	6		30
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6Proj	PL/A							6
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit							10	3V+3V/P	PL/K	6
Informationssysteme				10	4V+2Ü	PL/K				6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule - Studienschwerpunkt IT-Manager (3 zu wählen)	10	6		20	12					30
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A							6
IT-Management				10	2V+4V/Ü	PL/K				6
Digitale Geschäftsprozesse				10	6S	PL/A				6
Modulgruppe: Modulgruppe: Ergänzungsmodule - Studienschwerpunkt IT-Specialist ¹	10	6								20
IT Architektur	10	6V	PL/K							10
Mobile Programmierung							10	4V+2Proj	PL/A	6
Agile Softwareentwicklung				10	6Proj	PL/A				6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen ¹										
Wettbewerbspolitik und strategisches Management	10	6V/Ü/S	PL/K							6
Compliance für KMU				10	6V/Ü/S	PL/M				6
Controlling und Risikomanagement				10	6V/Ü/S	PL/K				6
Financial and Managerial Accounting				10	6V/Ü/S	PL/H				6
Intercultural Management and International Business Ethics				10	6V/Ü/S	PL/H				6
Quantitative Methods in Finance				10	6V/Ü/S	PL/K				6
Kommunikation und Führung				10	6V/Ü/S	PL/K	10	6V/Ü/S	PL/K	6
Modulgruppe: Master Thesis							20			20
Master Thesis							15		PL/S	15
Master Thesis Colloquium							5		PL/M	5
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	6		90
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe SWS
										42

Beispiel einer Modulwahl aus dem Studienschwerpunkt IT-Specialist

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/P) Vorlesung / Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

2. Master Information Management Vollzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Manager** (Beispielhafte Abbildung)
mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

IT-Manager mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen												
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS CP		
	CP	SWS ¹	Prüf. ¹	CP	SWS ¹	Prüf. ¹	CP	SWS ¹	Prüf. ¹	CP	SWS ¹	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend (3 zu wählen)	10	6		10	6		10	6		50		30
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6Proj	PL/A							10		6
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit							10	3V+3V/P	PL/K	10		6
Informationssysteme				10	4V+2Ü	PL/K				10		6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Manager (3 zu wählen)	10	6		20	12					50		30
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A							10		6
Digitale Geschäftsprozesse				10	2V+4V/Ü	PL/K				10		6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Specialist ¹				10	6S	PL/A				10		6
IT Architektur	10	6V	PL/K							20		12
Mobile Programmierung				10	4V+2Proj	PL/A				10		6
Agile Softwareentwicklung				10	6Proj	PL/A				10		6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen ¹	10	6										
Wettbewerbspolitik und strategisches Management	10	6V/U/S	PL/K							10		6
Compliance für KMU				10	6V/U/S	PL/M				10		6
Controlling und Risikomanagement				10	6V/U/S	PL/K				10		6
Financial and Managerial Accounting				10	6V/U/S	PL/H				10		6
Intercultural Management and International Business Ethics				10	6V/U/S	PL/H				10		6
Quantitative Methods in Finance				10	6V/U/S	PL/K				10		6
Kommunikation und Führung				10	6V/U/S	PL/K				10		6
Modulgruppe: Master Thesis							20			20		
Master Thesis							15		PL/S	15		
Master Thesis Colloquium							5		PL/M	5		
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	6		90		42
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe ECTS CP	Summe SWS	

Beispiel einer Modulwahl aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung/Übung, (V/U/S) Vorlesung/Übung/Seminar, (V/P) Vorlesung/Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

3. Master Information Management Vollzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Specialist** (Beispielhafte Abbildung)
mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt

IT-Specialist mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt									
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester		
	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Summe ECTS CP
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend (3 zu wählen)	10	6		10	6		10	6	50
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6Proj	PL/A						10
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit							10	3V+3V/P	10
Informationssysteme				10	4V+2Ü	PL/K			10
Modulgruppe: Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Specialist (3 zu wählen)	10	6		20	12				20
IT Architektur	10	6V	PL/K						10
Mobile Programmierung				10	4V+2Proj	PL/A			10
Agile Softwareentwicklung				10	6Proj	PL/A			10
Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Manager ¹	10	6							50
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A						10
IT-Management				10	2V+4V/Ü	PL/K			10
Digitale Geschäftsprozesse				10	6S	PL/A			10
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen ¹	10	6V/Ü/S	PL/K				10	6V/Ü/S	10
Wettbewerbspolitik und strategisches Management									10
Compliance für KMU									10
Controlling und Risikomanagement									10
Financial and Managerial Accounting									10
Intercultural Management and International Business Ethics									10
Quantitative Methods in Finance									10
Kommunikation und Führung									10
Modulgruppe: Master Thesis							10	6V/Ü/S	10
Master Thesis							20		20
Master Thesis Colloquium							15	PL/S	15
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	6	90
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS	Summe ECTS CP
									Summe SWS
									42

Beispiel einer Modulwahl aus dem Studienschwerpunkt IT-Manager

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

4. Master Information Management Vollzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Specialist** (Beispielhafte Abbildung)
mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

IT-Specialist mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt										
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS CP
	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Prüf. ...	CP	SWS	Prüf. ...	
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend (3 zu wählen)	10	6		10	6		10	6		30
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6Proj	PL/A							10
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit							10	3V+3V/P	PL/K	10
Informationssysteme				10	4V+2Ü	PL/K				10
Modulgruppe: Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Specialist (3 zu wählen)	10	6		20	12					20
IT Architektur	10	6V	PL/K							10
Mobile Programmierung				10	4V+2Proj	PL/A				10
Agile Softwareentwicklung				10	6Proj	PL/A				10
Modulgruppe: Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Manager ¹										50
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A							10
IT-Management										10
Digitale Geschäftsprozesse										10
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen ¹	10	6								20
Wettbewerbspolitik und strategisches Management	10	6V/U/S	PL/K							10
Compliance für KMU										10
Controlling und Risikomanagement				10	6V/U/S	PL/M				10
Financial and Managerial Accounting				10	6V/U/S	PL/K				10
Intercultural Management and International Business Ethics				10	6V/U/S	PL/H				10
Quantitative Methods in Finance				10	6V/U/S	PL/H				10
Kommunikation und Führung				10	6V/U/S	PL/K				10
Modulgruppe: Master Thesis							10	6V/U/S	PL/K	10
Master Thesis							20			20
Master Thesis Colloquium							15		PL/S	15
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	6		90
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe ECTS CP
										Summe SWS
										42

Beispiel einer Modulwahl aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/U/S) Vorlesung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

5. Master Information Management Teilzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Manager** (Beispielhafte Abbildung)
mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt

IT-Manager mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt Teilzeitmodell														
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester	
	CP	SWS	Prüf.:	CP	SWS	Prüf.:	CP	SWS	Prüf.:	CP	SWS	Prüf.:	CP	SWS
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend	10	6		10	6		10	6						
				10	3V+3V/P	PL/K				10	6P/0J	PL/A		
Aktuelle Fragestellungen des Information Management														
Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit														
Informationssysteme														
Modulgruppe: Ergänzungsmodul-Studienschwerpunkt IT-Manager ¹	10	6		10	6		10	6		10	6		50	30
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A										10	6
IT-Management										10	2V+4V/Ü	PL/K	10	6
Digitale Geschäftsprozesse							10	6S	PL/A				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodul-Studienschwerpunkt IT-Specialist ¹										10	6		20	12
IT Architektur	10	6S	PL/A										10	6
Mobile Programmierung										10	2V+4V/Ü	PL/K	10	6
Agile Softwareentwicklung													10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodul aus anderen Studiengängen														
Wettbewerbspolitik und strategisches Management	10	6V/Ü/S	PL/K										10	6
Compliance für KMU										10	6V/Ü/S	PL/M	10	6
Controlling und Risikomanagement										10	6V/Ü/S	PL/K	10	6
Financial and Managerial Accounting										10	6V/Ü/S	PL/H	10	6
Intercultural Management and International Business Ethics										10	6V/Ü/S	PL/H	10	6
Quantitative Methods in Finance				10	6V/Ü/S	PL/K							10	6
Kommunikation und Führung										10	6V/Ü/S	PL/K	10	6
Modulgruppe: Master Thesis													20	
Master Thesis													15	
Master Thesis Colloquium													5	
Gesamtsumme	20	12		20	12		10	6		20	12		90	42
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe ECTS	Summe SWS

Beispiel einer Modulwahl aus dem Studienschwerpunkt IT-Specialist

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodul aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

6. Master Information Management Teilzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Manager** (Beispielhafte Abbildung) mit Ergnzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergnzungsmodule aus anderen Studiengngen

Modul	IT-Manager mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen																				
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester						
	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	CP	SWS	Prüf.	Summe EC/CS	CP	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend	10	6		10	6		10	6		10	6		10	6		10	6				
Aktuelle Fragestellungen des Informationsmanagement	10	3V+3V/P	PL/K							10	6Proj	PL/A									
Informationssysteme				10	4V+2U	PL/K															
Modulgruppe: Ergänzungsmodule - Studienschwerpunkt IT-Manager ¹	10	6		10	6					10	6									50	30
IT-orientiertes Asset Management	10	6S	PL/A																	10	6
IT-Management										10	2V+4V/U	PL/K								10	6
Digitale Geschäftsprozesse				10	6S	PL/A														10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule - Studienschwerpunkt IT-Specialist ¹																			20	12	
IT-Architektur	10	6S	PL/A																	10	6
Mobile Programmierung										10	6S	PL/A								10	6
Agile Softwareentwicklung																				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen	10	6V/U/S	PL/K							10	6									10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management																				10	6
Compliance für KMU													10	6V/U/S	PL/M					10	6
Controlling und Risikomanagement													10	6V/U/S	PL/K					10	6
Financial and Managerial Accounting													10	6V/U/S	PL/H					10	6
Intercultural Management and International Business Ethics													10	6V/U/S	PL/H					10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6V/U/S	PL/K																	10	6
Kommunikation und Führung	10	6V/U/S	PL/K										10	6V/U/S	PL/K					10	6
Modulgruppe: Master Thesis																			20		
Master Thesis																			15		
Master Thesis Colloquium																			5		
Gesamtsumme	20	12		20	12		20	12		20	12		10	6		20	0			90	42

Beispiel einer Modulwahl aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

() (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit
(V) Vorlesung, (VF) Seminar, (VJ) Übung, (VFJ) Projekt, (VJF) Übung / Übung, (VJFJ) Vorlesung

¹ Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

7. Master Information Management Teilzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Specialist** (Beispielhafte Abbildung) mit Ergänzungsmodulen aus anderem Studienschwerpunkt

[illegible]

Beispiel einer Modulwahl aus dem Studienschwerpunkt IT-Manager

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

*** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit
 (V) Vortrag, (F) Seminar, (U) Übung, (P) Prüfung, (B) Beratung, (E) Exkursion, (G) Gastvortrag, (I) Interview, (J) Journalistik, (L) Literaturstudium, (N) Netzwerke, (O) Online-Klausur, (R) Rollenspiel, (T) Tagung, (W) Workshop, (X) X-Fachprüfung, (Y) Y-Fachprüfung, (Z) Z-Fachprüfung

1 Aus dieser Modulgruppe kann maximal ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe

"Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

8. Master Information Management Teilzeitstudium Studienschwerpunkt **IT-Specialist** (Beispielhafte Abbildung) mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

IT-Specialist mit Ergänzungsmodulen aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen														
Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester				Summe ECTS CP	Summe SWS
	CP	SWS	Prüf...	CP	SWS	Prüf...	CP	SWS	Prüf...	CP	SWS	Prüf...		
Modulgruppe: Kernmodule schwerpunkübergreifend	10	6		10	6		10	6						
	10 3V+3V/P		PL/K	10 4V+2U		PL/K	10 6Proj		PL/A					
Aktuelle Fragestellungen des Information Management Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit Informationssysteme	10	6		10	6		10	6		10	6		20	12
	10 6V		PL/K	10 4V+2Proj		PL/A	10 6Proj		PL/A	10	6		10	6
IT Architektur Mobile Programmierung Agile Softwareentwicklung	10	6		10	6		10	6		10	6		10	6
	10 6S		PL/A	10 2V+4V/U		PL/K	10 6			10	6		10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule - Studienschwerpunkt IT-Manager ¹ IT-orientiertes Asset Management IT-Management	10	6S	PL/A	10 6S		PL/A	10 2V+4V/U		PL/K	10	6		10	6
	10 6V/U/S		PL/K	10 6			10 6			10	6		10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen Wettbewerbspolitik und Strategisches Management Compliance für KMU	10	6V/U/S	PL/K	10 6V/U/S		PL/M	10 6V/U/S		PL/M	10	6		10	6
	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/H	10	6		10	6
Controlling und Risikomanagement Financial and Managerial Accounting Intercultural Management and International Business Ethics	10	6V/U/S	PL/H	10 6V/U/S		PL/H	10 6V/U/S		PL/H	10	6		10	6
	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10	6		10	6
Quantitative Methods in Finance Kommunikation und Führung Modulgruppe: Master Thesis	10	6V/U/S	PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10	6		10	6
	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10 6V/U/S		PL/K	10	6		10	6
Master Thesis Master Thesis Colloquium	15	PL/S		15		PL/S	15		PL/S	15			15	
	15		PL/M	15		PL/M	15		PL/M	15			15	
Gesamtsumme	20	12		20	12		20	12		20	12		90	42
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe ECTS CP	Summe SWS

Beispiel einer Modulwahl aus der Modulgruppe Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (Proj) Projekt, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar, (V/P) Vorlesung / Praktikum

*** (PL) Prüfungsleistung, (S) schriftlich, (M) mündlich, (K) Klausur, (A) Projektarbeit (H) Hausarbeit
(V) Vorlesung, (VJ) Seminar, (VJ) Projekt, (VJ) Vorlesung / Übung, (VJ) Vorlesung

Aus dieser Modulgruppe kann maximale ein Modul gewählt werden.

Alternativ kann ein Modul aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt gewählt werden, in diesem Fall dürfen keine Module aus der Modulgruppe "Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen" gewählt werden.

Anlage 3: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Note Kernmodul 1	10 ECTS
Note Kernmodul 2	10 ECTS
Note Kernmodul 3	10 ECTS
Note Ergänzungsmodul Studienschwerpunkt 4	10 ECTS
Note Ergänzungsmodul Studienschwerpunkt 5	10 ECTS
Note Ergänzungsmodul Studienschwerpunkt 6	10 ECTS
Note Ergänzungsmodul aus anderem Studienschwerpunkt oder anderen Studiengängen 7	10 ECTS
Note Master-Thesis	15 ECTS
Note Master-Thesis Colloquium	5 ECTS
Gesamt	90 ECTS



Wahl der Module im Masterstudiengang Information Management PO 2016

Name: _____
Vorname: _____
Matrikelnummer: _____ (falls bekannt)
Datum: _____

Ich wähle den folgenden Schwerpunkt des Master-Studiengangs Information Management (Bitte ankreuzen):

☐ IT-Manager

beinhaltet die folgenden Module:

Kernmodule

- ☒ Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit
- ☒ Informationssysteme
- ☒ Aktuelle Fragestellungen des Information Management

Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Manager

- ☒ IT-orientiertes Asset Management
- ☒ IT-Management
- ☒ Digitale Geschäftsprozesse

Zusätzlich wähle ich eines der folgenden Module (Bitte Semesterlage beachten!):

Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Specialist

- ☐ IT Architektur (WS)
- ☐ Mobile Programmierung (WS)
- ☐ Agile Software Entwicklung (WS)

Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

- ☐ Wettbewerbspolitik und strategisches Management (WS)
- ☐ Kommunikation und Führung (WS)
- ☐ Compliance für KMU (SS)
- ☐ Controlling und Risikomanagement (SS)
- ☐ Financial and Managerial Accounting (SS)
- ☐ Intercultural Managem. and Internat. Business Ethics (SS)
- ☐ Quantitative Methods in Finance (SS)

☐ IT-Specialist

beinhaltet die folgenden Module:

Kernmodule

- ☒ Recht der Informationstechnologie & IT-Sicherheit
- ☒ Informationssysteme
- ☒ Aktuelle Fragestellungen des Information Management

Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Specialist

- ☒ IT Architektur
- ☒ Mobile Programmierung
- ☒ Agile Software Entwicklung

Zusätzlich wähle ich eines der folgenden Module (Bitte Semesterlage beachten!):

Ergänzungsmodule-Studienschwerpunkt IT-Manager

- ☐ IT-orientiertes Asset Management (WS)
- ☐ IT-Management (WS)
- ☐ Digitale Geschäftsprozesse (WS)

Ergänzungsmodule aus anderen Studiengängen

- ☐ Wettbewerbspolitik und strategisches Management (WS)
- ☐ Kommunikation und Führung (WS)
- ☐ Compliance für KMU (SS)
- ☐ Controlling und Risikomanagement (SS)
- ☐ Financial and Managerial Accounting (SS)
- ☐ Intercultural Managem. and Internat. Business Ethics (SS)
- ☐ Quantitative Methods in Finance (SS)

Der Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Information Management ist im Campusboard einzusehen.

Unterschrift

Stand: 12.05.2016

Anlage 5: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Information Management“ sind
1. Abschluss eines fachverwandten Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule
 2. in dem eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 210 erreicht wurde
 3. eine Gesamtnote im Studienabschluss von 2,9 oder besser
 4. Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung
- (2) Die Fachverwandtschaft wird
1. für den Studienschwerpunkt „IT Manager“ durch Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich BWL und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich Informatik,
 2. für den Studienschwerpunkt „IT Specialist“ durch Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich Informatik und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich BWL nachgewiesen.
- Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so können vom Ausschuss nach § 3 Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Information Management der Hochschule Kaiserslautern gesetzt werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu leisten.
- (3) Für den Studiengang nach Abs. 1 kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorggrad oder gleichwertiger Abschluss) erworben hat, sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit nach Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Der Zulassungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.
- (5) Der Studienbewerber muss eine Gesamtnote seines Studienabschlusses von mindestens 2,9 oder besser nachweisen. Ab einer Gesamtnote von 3,0 oder schlechter findet in Bezug auf die fachliche Eignung das Bewertungsverfahren nach § 4 statt.
- (6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch
1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mittels eines **Lebenslaufs** (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
 2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines **Motivationsschreibens** und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
 3. in einem **persönlichen Auswahlgespräch** zu dokumentieren.
- (7) Die fachliche Eignung ergibt sich aus dem Bewertungsverfahren gem. § 4 dieser Anlage.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, Test-DaF-4, DSH-2 oder äquivalent.
- (9) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 5,
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf)
 3. Begründung für die Aufnahme des Studiums und für die mit dem Studiengang angestrebten Ziele (Motivations schreiben) gem. § 1 Abs. 6 und
 4. ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zulassungsnachweise

- (1) Der Ausschuss wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihm gehören an:
 1. der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin (oder Vertreter/in)
 2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindesten über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.Es können ein oder mehrere Zulassungsausschüsse bestellt werden.
- (2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.
- (3) Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

- (1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.
- (2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

					Punkte
Fachliche Eignung	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	A	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 – 1,4	3
		B		1,5 – 2,1	2
		C		2,2 – 2,8	1
		D		2,9 – ...	0
		E			0
Persönliche Eignung	Schriftliche Darstellung				0 - 3
	Auswahlgespräch				0 - 3

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 5 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang nach § 1 Abs. 1 und werden zugelassen.

**Dritte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern vom 11. Juni 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 15.06.2016 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Information Management“, „Mittelstandsökonomie“ und „Technische Betriebswirtschaft“ vom 11. Juni 2013 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Regelung nach Abs. 1 endet mit Beginn des Sommersemesters 2019.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, 14.07.2016

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.07.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 11.05.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.07.2016 genehmigt. Sie wird hiemit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Praktische Studienphase
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 10 Umfang der Bachelorprüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Anlage1_PO_VD_160711

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelor - Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.
- (2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelor- Studium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 12 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Prüfungen nach dieser Fachprüfungsordnung kann nur ablegen, wer eine Eignungsprüfung zum Studiengang Virtual Design gemäß der Eignungsprüfungsordnung vom 09. November 2004 abgelegt und sich bestandener Eignungsprüfung zum Studiengang eingeschrieben hat.

§ 5

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO

2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO

3. die Bachelor-Abschlussarbeit gemäß § 11 ABPO

4. das Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit gemäß § 12 ABPO

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Computerprogrammen, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Projektarbeiten umfassen die Umsetzung einer aufgabenbezogenen Leistung sowie deren abschließende persönliche Präsentation und sollen den Zweck des § 9 Abs. 1 ABPO erfüllen.

Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.

(3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelor - Prüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 6

Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabezeitpunkten.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 7

Praktische Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 12 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 7. Semesters statt.

(3) Über die berufspraktische Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 180 ECTS-Punkte im Bachelor - Studiengang Virtual Design erreicht hat sowie die Praxisphase absolviert hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidaten auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Inhalten, Seiten- oder Planzahlen oder anderer objektiver Kriterien eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben.

§ 9

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

§ 10

Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Bachelorarbeit
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
3. dem unbenoteten Nachweis über die Teilnahme am Bachelor-Seminar nach Anlage 1

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

§ 11

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet.

Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 12.07.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 FPO 2016 - Bachelor Virtual Design

1.1 Prüfungsleistungen

Semester	Bezeichnung	Modul-Code	ECTS-Punkte	Beteiligte Fächer				Prüfungs-Semester	Prüfungs-Form	Studien-/Prüfungs-Leistung
				Bezeichnung	Prüf.-Nr.	SWS	ECTS-Punkte			
1	Großes Projekt_2D Gestalten	M1	11	Grundlagen der Gestaltung	111	4	6	1	PA	PL
				Typografie, Layout	112	2	3	1		
				Freie Darstellung 1	117	2	2	1		
	Kleines Projekt_Räumliches Gestalten	M2	7	Objekt- und Raumgestaltung 1	123	2	3	1	PA	PL
				3D Modellieren 1 (neu)		2	2	1		
				CAD	121	2	2	1		
	Mediensoftware	M15	5	Mediensoftware Einführung	116	2	3	1	PA	PL
				Programmieren 1	212	2	2	1		
2	Kleines Projekt_3D Gestalten	M3	8	Kunst- und Kulturgeschichte 1	311	2	3	1	HA	PL
				Medienanalyse	312	2	2	1		
				3D Modellierung 2	131	2	3	2	PA	PL
	Kleines Projekt_Bildgestaltung	M4	10	Objekt- und Raumgestaltung 2	132	4	5	2		
				Digitale Bildbearbeitung	127	2	4	2		
				Kreativitätstechniken	316	2	2	2	PA	PL
	Kleines Projekt_Screen-Design	M20	5	Fotografie 1	126	2	4	2		
				Screen Design	101	2	3	2		
3	Großes Projekt_3D Visualisierung	M8	13	Programmieren 2	103	2	2	2	PA	PL
				Mediengeschichte und -soziologie 1	313	2	2	2		
				Kunst- und Kulturgeschichte 2	318	2	3	2	HA	PL
	Kleines Projekt - 3D Animation - Einführung (ehem. M 21 Teilfach)	M22	10	3D Modellierung 3		4	5	3		
				3D Visualisierung 1	154	2	4	3		
				Freie Darstellung 2	152	2	4	3	PA	PL
	Medientheorie und -management III	M42	5	Animation 1	326	2	4	3		
				Audio	323	2	2	3		
4	Großes Projekt_Bewegtes Bild	M21	15	Visuelle Effekte - VFX		2	4	3	KL / PA	PL
				Medienrecht	315	2	3	3		
				Kommunikations- und Management - Techniken	317	2	2	3		
	Kleines Projekt_Virtual Design I	M7	9	Animation 2	162	2	5	4	PA	PL
				Fotografie 2	163	2	4	4		
				Videoschnitt	243	2	2	4		
				Compositing	244	2	4	4		
				Multimediale Gestaltung	322	2	3	4		
5	Großes Projekt_Virtual Design II	M9	14	Mediensoftware 1	324	2	3	4	PA	PL
				Interdisziplinäre Projekt-koordination 1	321	2	3	4		
				3D Visualisierung 2	329	4	8	5	PA	PL
	Kleines Projekt_Interface-Design	M10	8	Mediensoftware 2	328	2	4	5		
				Interdisziplinäre Projektkoordination 2	327	2	2	5		
				Grundlagen des Interface - Designs	301	2	4	5	HA	PL
				Medienergonomie	302	2	4	5		
				Echtzeitanwendungen	223	2	4	6		
6	Großes Projekt_Virtual Reality	M13	14	Virtual Reality / Augmented Reality	161	2	5	6	PA	PL
				Mediensoftware 5	225	2	5	6		
				Virtuelle Fotografie / CGI		2	6	6	PA	PL
	Virtuelle Fotografie / CGI	M 23	12	Postproduktion		2	3	6		
				Ästhetik	319	2	3	6		
				Bachelor - Abschlussarbeit	601	4	9	7	BA	PL
				Bachelor - Seminar	602	1	1	7		
				Kolloquium über die Bachelor - Abschlussarbeit	603	0	2	7		

1.2 Studienleistungen

Forum	M30	2	Forum 1	331	2	2	1	SLU	SL
Forum		2	Forum 2	332	2	2	2		
Forum		2	Forum 3	333	2	2	3		
Forum		2	Forum 4	334	2	2	4		
Wahlbereich I	M50	4	Wahlfächer 1	410	4	4	4	SLB	SL
Wahlbereich II		8	Wahlfächer 2	420	8	8	5	SLB	SL
Wahlbereich III		4	Wahlfächer 3	430	4	4	6	SLB	SL

1.3 Weitere Nachweise

Praxis	M17	18	Praxisphase	510	12 Wochen	16	7	SLU	SL
			Praxisseminar	520	0	2	7	SLU	SL

210

137

210

Legende: SLU = unbenotete Studienleistung gemäß § 5 (3) FPO
 SLB = benotete Studienleistung gemäß § 5 (3) FPO
 KL = Klausur
 HA = Hausarbeit (inkl. persönlicher Präsentation)
 BA = Bachelor-Abschlussarbeit gemäß § 8 FPO
 PA = Projektarbeit
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung

**Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Mikrosystem- und Nanotechnologie und
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 15. 07. 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 18.05.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ und „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, praktischer Studienphase und Bachelorarbeit
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Praktische Studienphase
- § 8 Wahlpflichtveranstaltungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Umfang der Bachelorprüfung
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Übergangsregelungen

Anlagen: Module, Vertiefungsböcke, Gewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ und „Mikrosystem- und Nanotechnologie“. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) aufgeführt. Sie legt folgendes verbindlich fest:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung:

- 1a und 2a: Übersicht über die Module
- 1b und 2b: Vertiefungsblöcke
- 1c und 2c: Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.") und im Studiengang „Mikrosystem- und Nanotechnologie“ der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B.Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Umfang des Studiums beträgt 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Praktischer Studienphase und Bachelorarbeit

(1) Vorleistungen zu Prüfungen sind im Studienplan und im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs angegeben. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Vorleistungen zu Prüfungen ändern. Die Änderungen sind den Studierenden zum Beginn des Semesters, in dem die Vorleistung zu erbringen ist, bekannt zu machen. Durch die Festlegung einer zu erbringenden Vorleistung wird sichergestellt, dass die Studierenden die für das betreffende Fach unbedingt erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

(2) Zur Praktischen Studienphase (Praxisphase) wird nur zugelassen, wer die Prüfungsleistungen der ersten drei Studienplansemester bestanden und mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat und mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1a, 1b bzw. 2a, 2b als solche gekennzeichnet. Studienleistungen können Vorleistungen zu Prüfungsleistungen sein.
- (2) Die Praktische Studienphase ist eine benotete Studienleistung.
- (3) Um die vorgesehene Studiendauer einzuhalten, sollen sich Studierende in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, das der Studienplan vorsieht. Abs. 4 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (4) Studierende haben sich zu Prüfungsleistungen der ersten zwei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden. Andernfalls werden die entsprechenden Prüfungsleistungen erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen ab dem dritten Lehrplansemester außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht spätestens bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Abs. 7 der ABPO geregelt.
- (5) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angaben von Gründen bis einen Werktag vor der Prüfung möglich, es sei denn, der Studierende ist zu Wiederholungsprüfungen nach § 16 Abs. 3 der ABPO vom Prüfungsamt angemeldet worden.

§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von eigenständigen Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. Die exakten Bearbeitungszeiten ergeben sich aus den Anmelde- und Abgabezeitpunkten, die im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters angegeben sind. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Durchführung und Dauer eines Projektes ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen. Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 Abs. 2 geregelt.
- (2) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase regelt die „Praxisphasenordnung“.

§ 8 Wahlpflichtveranstaltungen und Vertiefungsblöcke

Die Studierenden haben bei den Modulen „Nichttechnische Wahlpflichtfächer“ und „Technische Wahlpflichtfächer“ Veranstaltungen mit den dazugehörigen Prüfungen zu wählen. Art und Umfang der geforderten Leistungen sind in Anlage 1a bzw. 2a und im Studienplan des jeweiligen Studiengangs angegeben. Vor dem sechsten Studienplansemester haben Studierende drei der angebotenen Vertiefungsblöcke nach Anlage 1b bzw. 2b auszuwählen und die damit verbundenen Leistungen zu erbringen. Welche Vertiefungsblöcke angeboten werden, ist in Anlage 1b bzw. 2b und im Studienplan des jeweiligen Studiengangs aufgelistet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangsleitung das Angebot an Vertiefungsblöcken ändern. Die Änderungen sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt zu machen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Bachelorarbeiten sind in der Regel Einzelarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

§ 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Das Kolloquium über die Bachelorarbeit besteht aus der Präsentation der Bachelorarbeit und aus einer mündlichen Befragung. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums liegt in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten.

§ 11 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage 1a bzw. 2a geht hervor, welche Module im jeweiligen Studiengang zu belegen sind und welche Prüfungsarten und -formen ihnen zugeordnet sind.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich für den jeweiligen Studiengang aus der Anlage 1c bzw. 2c. Eine Modulnote ergibt sich aus der Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Im Fall mehrerer zugehöriger Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teil-Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Bei einem Notenwert-Durchschnitt bis 1,2 wird die Gesamtbewertung "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein Bachelorstudium im Studiengang "Mikrosystem- und Nanotechnologie" oder im Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften" an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Die Bachelor-Studiengänge "Mikrosystem- und Nanotechnologie" und "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften" ersetzen jeweils die gleichnamigen Bachelor-Studiengänge gemäß der Prüfungsordnung PO2009. Die folgenden Regelungen gelten sinngemäß für beide Studiengänge.

(2) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 beenden.

(3) Studierende nach Abs. 1, die noch nicht alle notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Bachelor-Studiengangs absolviert haben, können, sofern die Veranstaltungen nicht im Rahmen dieses Bachelor-Studiengangs weitergeführt werden, gleichwertige Ersatzveranstaltungen belegen und hierin Prüfungen ablegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(4) Studierende nach Abs. 1 können auf Antrag von der bisherigen Bachelor-Prüfungsordnung zu dieser Bachelor-Prüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die nicht alle für diesen Bachelor-Studiengang notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Bachelor-Studiengangs absolviert haben, müssen Ergänzungsveranstaltungen belegen und hierin Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die Nennung der Ergänzungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a

Module im Bachelor-Studiengang "Mikrosystem- und Nanotechnologie"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
B-MNT1	Mathematik	P	SCH/MND	12	15
B-MNT2	Physik	P / S	SCH/MND	11	12
B-MNT3	Informatik	S	SCH/MND	4	4
B-MNT4	Elektrotechnik	P / S	SCH/MND	7	9
B-MNT5	Technische Mechanik	P / S	SCH/MND	6	8
B-MNT6	Chemie	P / S	SCH/MND	7	8
B-MNT7	Werkstoffkunde	P	SCH/MND	4	5
B-MNT8	Konstruktion	P / S	SCH/MND	4	5
B-MNT9	3D-CAD, FEM	P / S	SCH/MND	6	7
B-MNT10	Einführung in die Mikrosystemtechnik	P / S	SCH/MND	6	6
B-MNT11	Physikalische Grundlagen der Festkörperanalytik	P	SCH/MND	4	5
B-MNT12	Halbleitermaterialien, Lithographie	P / S	SCH/MND	4	5
B-MNT13	Elektronik und Elektronische Messtechnik	S	SCH/MND	6	7
B-MNT14	Aufbau mikrotechnischer Sensoren und Aktoren	P / S	SCH/MND	6	9
B-MNT15	Qualitätsmanagement	S	SCH/MND	4	4
B-MNT16	Prozesslinien in der Mikrosystemtechnik	S	SCH/MND	6	7
B-MNT17	Grundlagen der Signalverarbeitung und Systemdynamik	P / S	SCH/MND	7	8
B-MNT18	Nanotechnik	P	SCH/MND	4	6
B-MNT19	Technische Wahlpflichtfächer	P	SCH/MND	8	10
B-MNT20	Nichttechnische Wahlpflichtfächer	S	SCH/MND	10	10
B-MNT21 bis B_MNT25	1. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MND	8	10
	2. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MND	8	10
	3. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MND	8	10
B-MNT26	Praktische Studienphase	S	SCH		15
B-MNT27-1	Bachelorarbeit	P	BA		12
B-MNT27-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	KOL		3
Summen				150 ^(*)	210

P: zu erbringende Leistungen im Modul sind Prüfungsleistungen

P / S: im Modul sind Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

BA Bachelorarbeit

KOL Kolloquium

(*) ohne Praktische Studienphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Anlage 1b

Vertiefungsblöcke im Studiengang "Mikrosystem- und Nanotechnologie"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
B-MNT21	Signale und Systeme	P / S	SCH/MND	8	10
B-MNT22	Materialien und Prozesse	P / S	SCH/MND	8	10
B-MNT23	Biomedizinische Anwendungen	P / S	SCH/MND	8	10
B-MNT24	Mechanik und Konstruktion	P / S	SCH/MND	8	10
B-MNT25	Individueller Vertiefungsblock	P / S	SCH/MND	8	10

Anlage 1c

Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang "Mikrosystem- und Nanotechnologie"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
B-MNT1	Mathematik	5,5
B-MNT2	Physik	4,5
B-MNT4	Elektrotechnik	3,5
B-MNT5	Technische Mechanik	3,0
B-MNT6	Chemie	3,0
B-MNT7	Werkstoffkunde	2,0
B-MNT8	Konstruktion	2,0
B-MNT9	3D-CAD und FEM	2,5
B-MNT10	Einführung in die Mikrosystemtechnik	2,0
B-MNT11	Physik. Grundlagen der Festkörperanalytik	3,0
B-MNT12	Halbleitermaterialien, Lithographie	2,0
B-MNT14	Aufbau mikrotechnischer Sensoren und Aktoren	6,5
B-MNT17	Grundlagen der Signalverarbeitung und Systemdynamik	6,0
B-MNT18	Nanotechnik	4,5
B-MNT19	Technische Wahlpflichtfächer	7,5
B-MNT21 bis B-MNT25	1. Vertiefungsblock	7,5
	2. Vertiefungsblock	7,5
	3. Vertiefungsblock	7,5
B-MNT27-1	Bachelorarbeit	17,0
B-MNT27-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3,0

Anlage 2a

Module im Bachelor-Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
B-ALS1	Mathematik	P	SCH/MNDL	13	17
B-ALS2	Physik	P / S	SCH/MNDL	10	12
B-ALS3	Chemie	P / S	SCH/MNDL	12	14
B-ALS4	Biologie	P / S	SCH/MNDL	9	9
B-ALS5	Medizin	P / S	SCH/MNDL	7	7
B-ALS6	Ingenieurtechnische Grundlagen: Informatik, Messtechnik und Mikrosystemtechnik	P / S	SCH/MNDL	8	9
B-ALS7	Immunologie	S	SCH/MNDL	6	6
B-ALS8	Physikalische Grundlagen der Festkörperanalytik	S	SCH/MNDL	6	7
B-ALS9	Analytik	P	SCH/MNDL	8	8
B-ALS10	Vertiefung Chemie	P	SCH/MNDL	6	7
B-ALS11	Vertiefung Biologie	P / S	SCH/MNDL	10	11
B-ALS12	Vertiefung Medizin	P	SCH/MNDL	9	11
B-ALS13	Mikrosysteme in Biologie und Medizin	P / S	SCH/MNDL	8	11
B-ALS14	Pharmatechnik	S	SCH/MNDL	4	5
B-ALS15	Technische Wahlpflichtfächer	P	SCH/MNDL	6	6
B-ALS16	Nicht-technische Wahlpflichtfächer	S	SCH/MNDL	10	10
B-ALS17 bis B-ALS21	1. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MNDL	8	10
	2. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MNDL	8	10
	3. Vertiefungsblock	P / S	SCH/MNDL	8	10
B-ALS22	Praktische Studienphase	S	SCH		15
B-ALS23-1	Bachelorarbeit	P	BA		12
B-ALS23-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	KOL		3
Summen				156 ^(*)	210

P: zu erbringende Leistungen im Modul sind Prüfungsleistungen

P / S: im Modul sind Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

BA Bachelorarbeit

KOL Kolloquium

(*) ohne Praktische Studienphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Praxisphasenordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie
und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 15.07.2016

INHALT

- § 1 Zielsetzung der Praxisphase
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Dauer und zeitliche Lage der Praxisphase
- § 4 Kooperationspartner und Einsatzgebiete
- § 5 Betreuer an der Hochschule
- § 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase
- § 7 Anforderungen zum erfolgreichen Abschluss der Praxisphase
- § 8 Hinweise
 - Versicherungsstatus während der Praxisphase
 - Praxisphase im Ausland
 - Hinweise für BAföG-Empfänger

§ 1 Zielsetzung der Praxisphase

Die Praxisphase ist Pflichtbestandteil der Bachelor-Ausbildung in den Studiengängen Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences am Standort Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern.

Den Studierenden soll die Praxisphase für die Ausbildung wichtige praktische Erfahrungen und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben bringen.

Die Studierenden absolvieren ihre Praxisphase nach dem grundlegenden Studienabschnitt. Damit ist für ein Unternehmen oder eine Forschungseinrichtung, die eine Praxisstelle zur Verfügung stellen, der Vorteil verbunden, dass die Studierenden bereits über fundiertes Grundlagenwissen sowie über erstes spezifisches Fachwissen verfügen und dieses in den vorgesehenen Aufgabenbereichen anwenden können.

Die Hochschule begrüßt es, wenn die Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Studierenden auch nach Abschluss der Praxisphase fortgesetzt wird. Im Rahmen von Bachelorarbeiten können z.B. Projekte weiter ausgeführt oder aktuelle Fragestellungen bearbeitet werden. Eventuell ergeben sich durch die in der Praxisphase gelegten Kontakte auch spätere Arbeitsverhältnisse.

Für die Hochschule ist die Praxisphase ein Mittel des Wissens- und Technologietransfers. Die Projekt-festlegung und -bearbeitung erfolgt im Dialog zwischen Studierenden, Vertretern der Praxisstelle und Betreuern an der Hochschule. Damit stellt die Praxisphase eine wesentliche Brücke zwischen anwendungsorientierter Forschung und Lehre sowie der betrieblichen Praxis dar.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung erfüllt. Der/die Studierende muss dem Dekanat deshalb eine vom Prüfungsamt erstellte Leistungsübersicht zusammen mit seinem Praktikantenvertrag vorlegen.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig um eine Praxisphasenstelle zu bewerben. Da sich die Bachelorarbeit bei regulärem Studienverlauf unmittelbar an die Praxisphase anschließt, sollte sich der/ die Studierende ebenso frühzeitig um eine Stelle für seine Bachelorarbeit bemühen. Praxisphase und Bachelorarbeit können nacheinander an derselben Stelle absolviert werden. Es ist dabei zu beachten, dass beide Tätigkeiten eigenständige, in sich abgeschlossene Arbeiten sind. Der Bericht zur Praxisphase muss vor Aufnahme der Bachelorarbeit abgegeben werden.

Der/die Studierende hat rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen) vor Beginn der Praxisphase den Praktikantenvertrag dem Betreuer an der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Dazu sollte vorzugsweise das Vertragsmuster der Hochschule („Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“, s. Anlage) verwendet werden. Alternativ kann auch ein entsprechender Vertrag der Praxisstelle vorgelegt werden. In jedem Fall hat der/die Studierende das unterschriebene Anmeldeformular aus dem HSInfoSystem mit Aufgabenbeschreibung (s. Anlage) zusätzlich einzureichen.

§ 3 Dauer und zeitliche Lage der Praxisphase

Für die Praxisphase sind 12 Wochen praktische Tätigkeit vorgesehen. Die Praxisphase soll so ausgelegt sein, dass der/die Studierenden ein entsprechend eingegrenztes Projektthema vollständig bearbeiten können. Dies ist nur in einem zusammenhängenden Zeitraum sinnvoll möglich.

Um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern abschließen zu können, muss die praktische Tätigkeit

- spätestens ab dem Anfang der Kalenderwoche 34 begonnen und
- spätestens am Ende der Kalenderwoche 45 abgeschlossen werden.

Die Zeit bis zum Beginn der Bachelorarbeit (spätestens ab Kalenderwoche 47) kann dadurch verlängert werden, dass die praktische Tätigkeit vor der Kalenderwoche 34 aufgenommen wird.

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle der Praxisstelle.

Eine Unterbrechung der Praktischen Studienphase ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Die Ausfallzeiten sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Kooperationspartner und Einsatzgebiete

Als Kooperationspartner der Praxis kommen Unternehmen der Industrie, Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen, sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland, in Betracht. Der/ die Studierende muss die Möglichkeit haben, ein qualifiziertes Projektthema in einem einschlägigen Bereich zu bearbeiten. Für die fachliche Betreuung des/der Studierenden in der jeweiligen Organisation muss eine Person mit Hochschulabschluss genannt werden.

Der Kooperationspartner legt den Einsatzbereich und die Projektaufgaben in Abstimmung mit dem/der Studierenden fest. Eine Präzisierung der Problemstellung für den Projektbericht erfolgt im Dialog zwischen Kooperationspartner, Studierenden und zuständigem Betreuer an der Hochschule.

§ 5 Betreuer an der Hochschule

Als Betreuer seitens der Hochschule kommen alle Professoren und Lehrbeauftragten der Bereiche Mikrosystemtechnik und Applied Life Sciences in Betracht, die als Prüfende im Sinne der aktuellen Prüfungsordnung zugelassen sind. Es wird den Studierenden empfohlen, frühzeitig zum vorgesehenen Betreuer Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich kann den Studierenden ein Professor oder ein Lehrbeauftragter als Betreuer auch zugewiesen werden. Spätestens bei der Vorlage des Vertrags muss neben den entsprechenden Modalitäten bezüglich der Praxisstelle auch der Betreuer an der Hochschule feststehen.

Der zuständige Betreuer der Hochschule wirkt bei der Themenpräzisierung für das Praxisprojekt des/der Studierenden mit. Er ist der zuständige Ansprechpartner für den/ die Studierenden während der Praxisphase. Der/die Studierende hält Kontakt zu seinem Betreuer und informiert diesen regelmäßig über die Fortschritte der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase.

§ 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

Zwischen Hochschule, Kooperationspartner und Studierenden wird für die Dauer der Praxisphase eine „Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“ (s. Anlage) geschlossen, die die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien regelt. Dies kann auch ein vom jeweiligen Kooperationspartner erstellter Praktikantenvertrag sein. Es ist jeweils eine Ausfertigung der Vertragsunterlagen (Original) und des unterschriebenen Anmeldeformulars aus dem HSInfoSystem mit Aufgabenbeschreibung (s. Anlage) beim Dekanat einzureichen.

§ 7 Anforderungen zum erfolgreichen Abschluss der Praxisphase

In Abstimmung mit den jeweiligen Betreuern der Praxisstelle und der Hochschule erarbeiten die Studierenden einen Bericht, der das Arbeitsthema zum Gegenstand hat, und erstellen ein Poster, auf dem das bearbeitete Thema der Arbeit zusammenfassend dargestellt ist.

Der Bericht soll die Problemstellung, Schritte der Problembearbeitung und Ergebnisse bzw. Lösungen der Problemstellung aus Sicht der jeweiligen Praxisstelle wiedergeben und in der Regel 25, maximal 35 DIN A4-Seiten umfassen. Die formalen Richtlinien wie z. B. Zitierweise von Literaturstellen sowie äußere Gestaltung sollen den Bedingungen einer Studien- oder Bachelorarbeit genügen. Es sind zwei Exemplare des Praxisphasenberichts beim Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik an der Hochschule abzugeben.

Für das Poster steht eine Vorlage zur Verfügung. Das Poster ist dem Bericht als Version im DIN A4-Format beizufügen.

Der Praxisphasenbericht muss spätestens zwei Wochen nach Ableistung der Praxisphase und in jedem Fall vor der Aufnahme der Bachelorarbeit abgegeben werden.

Die Praxisphase ist eine benotete Studienleistung. Die Note geht nicht in die Endnote des Bachelorzeugnisses mit ein. Die Praxisphase ist nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen erfolgreich abgeschlossen:

- Die Praxisstelle wurde vor Antritt der praktischen Tätigkeit vom Betreuer der Hochschule genehmigt, und die Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase wurde von ihm anerkannt.
- Der Praxisphasenbericht wurde von dem/der Studierenden in zweifacher Ausfertigung beim Dekanat termingerecht eingereicht.
- Das Poster wurde als Version im DIN A4-Format dem Bericht beigelegt.
- Praxisphasenbericht und Poster sind auch in elektronischer Form auf einer CD/DVD abzugeben. Der Datenträger muss die Dokumente als pdf-Datei und im Erstellungsformat (z. B. doc, docx, odt, ...) enthalten und innen auf der hinteren Umschlagseite des Berichts befestigt sein. Alle weiteren für die Arbeit relevanten Dokumente

und Dateien (z. B. Entwurfsdokumentation, Datenblätter, Quelltexte) müssen ebenfalls auf dem Datenträger gespeichert sein.

- Der/die Studierende hat nach Durchführung der Praxisphase eine Abschlussbescheinigung der Praxisstelle über die Dauer und die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Tätigkeit beim Dekanat eingereicht.
- Der Betreuer hat den Praxisphasenbericht und die Arbeitsleistungen während der Praxisphase mindestens mit der Note 'ausreichend' (4,0) bewertet.

§ 8 Hinweise

Versicherungsstatus während der Praxisphase

Die Praxisphase ist Bestandteil der Hochschulausbildung. Deshalb bleiben die immatrikulierten Studierenden auch während der Praxisphase rechtlich betrachtet Mitglieder des Standortes Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während der Praxiszeit weder dem Betriebsverfassungs- noch dem Personalvertretungsgesetz.

Während der Praxisphase müssen Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben sein.

Der Verdienst während der Praxisphase unterliegt der Einkommens- und Lohnsteuerpflicht. Es gelten die üblichen Freigrenzen.

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Praxisphase über die Hochschule unfallversichert, wenn die Veranstaltung von der Hochschule selbst organisiert und betreut wird, so dass sie einen entscheidenden Einfluss auf die Organisation und den Ablauf des Praktikums hat (vgl. BSG, 2. Senat, Urt. vom 28.2.1990 -2 RU 34/89- und Urt. vom 26.9.1996 -2 RU 12/96-, beide zitiert nach jurisweb, jeweils m. w. N.).

Studierende, die eine reguläre Studien- oder Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Kaiserslautern an einer anderen Hochschule oder an einem öffentlichen Institut in Deutschland oder im Ausland absolvieren, sind während ihrer Arbeitszeit durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) des Landes Rheinland Pfalz unfallversichert.

Studierende, die eine reguläre Studien- oder Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Kaiserslautern in einem Unternehmen in Deutschland absolvieren, sind während ihrer Arbeitszeit in der Regel über die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse des betreffenden Unternehmens unfallversichert.

Studierende, die eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Unternehmen im Ausland absolvieren, sollten sich vor Beginn ihrer Tätigkeit über die bestehende Unfallversicherung beim Unternehmen informieren und bei Bedarf für den betreffenden Zeitraum eine private Unfallversicherung abschließen.

Praxisphase/Abschlussarbeit in/im	Deutschland	Ausland
Hochschule/Universität	DGUV	DGUV
Öffentliches Institut	DGUV	DGUV
Unternehmen	BG	eventuell privat

Studierende sind während der Praxisphase als Arbeitnehmer versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und von der Höhe des Verdienstes.

Sofern sie noch nicht vorliegt, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung grundsätzlich empfohlen. Mit der eigenen Versicherungsgesellschaft und auch mit der Praxisstelle sollte abgeklärt werden, inwieweit das Haftungsrisiko in der Praxisphase abgedeckt ist.

Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland verbringen, sollten sich bei ihrer Krankenkasse über eine Auslands-krankenversicherung informieren."

Praxisphase im Ausland

Für die Praxisphase im Ausland gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich Zulassung und Anmeldeverfahren wie für die Praxisphase im Inland. Auch bei der Praxisphase im Ausland gelten die in Abschnitt 7 beschriebenen Voraussetzungen für die Studienleistung.

Hinweise für BAföG-Empfänger

Informationen zum Thema BAföG erteilt das zuständige Amt:

Universität Kaiserslautern
Amt für Ausbildungsförderung der Hochschulen in Kaiserslautern
Hauptabteilung 4
Gottlieb-Daimler-Straße (Geb. 47)
67663 Kaiserslautern

Zweibrücken, der 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge
"Micro Systems and Nano Technologies" und
"Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 15. 07. 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 18.05.2016 die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technology“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Umfang der Masterprüfung
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: Module , Prüfungs- und Studienleistungen und Gewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Übersicht über Module und Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“) und im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Master-Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ ist in einer Zulassungsverordnung geregelt.

(2) Studierende, die ihre Zulassung durch einen Studienabschluss mit 180 ECTS-Punkten erreicht haben, müssen für den Masterabschluss zusätzliche Studienleistungen mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Regel zu Beginn des Masterstudiums für jeden Studierenden unter Berücksichtigung seiner Vorkenntnisse und der Erfordernisse des Studiums festgelegt und sind im Modul M-MNT11 für den Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. im Modul M-ALS-13 für den Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ zusammengefasst.

§ 5 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1a bzw. 2a als solche gekennzeichnet.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angaben von Gründen bis zu einem Werktag vor der Prüfung möglich, es sei denn der Studierende ist zu Wiederholungsprüfungen nach § 16 Abs. 3 ABPO vom Prüfungsamt angemeldet worden.

§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von eigenständigen Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen, die von Projektarbeiten in der Regel zwei Semester. Die exakten Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten ergeben sich aus den Anmelde- und Abgabezeitpunkten, die im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters angegeben sind. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

§ 8 Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kolloquium über die Masterarbeit besteht aus der Präsentation der Masterarbeit und aus einer mündlichen Befragung. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums liegt in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten.

§ 9 Umfang der Masterprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §17 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Eine Modulnote ergibt sich aus der Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Im Fall mehrerer zugehöriger Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teil-Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bei einem Notenwert-Durchschnitt bis 1,2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein Masterstudium in den Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

§ 12 Übergangsregelungen

Die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ ersetzen jeweils die bisherigen gleichnamigen Master-Studiengänge. Die folgenden Regelungen gelten sinngemäß für beide Studiengänge.

- (1) Studierende, die das Studium im bisherigen Master-Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 beenden.
- (2) Studierende nach Abs. 1, die noch nicht alle notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Master-Studiengangs absolviert haben, können, sofern die Veranstaltungen nicht im Rahmen dieses Master-Studiengangs weitergeführt werden, gleichwertige Ersatzveranstaltungen belegen und hierin Prüfungen ablegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende nach Abs. 1 können auf Antrag von der bisherigen Master-Prüfungsordnung zu dieser Master-Prüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die nicht alle für diesen Master-Studiengang notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Master-

Studiengang absolviert haben, müssen Ergänzungsveranstaltungen belegen und hierin Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Die Nennung der Ergänzungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a

Module im Master-Studiengang "Micro Systems and Nano Technologies"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
M-MNT1	Kondensierte Materie	P	SCH/MND	4	5
M-MNT2	Nanophysik und ihre Anwendungen	P	SCH/MND	6	8
M-MNT3	Mikrostrukturierung	P	SCH/MND	4	5
M-MNT4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	P / S	SCH/MND	6	8
M-MNT5	Signalverarbeitung	P	SCH/MND	4	5
M-MNT6	Simulation und Design	P	SCH/MND	4	5
M-MNT7	Seminare und Projekte	S	SCH/MND	10	12
M-MNT8	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	SCH/MND	8	8
M-MNT9	Nicht-technische Wahlpflichtfächer (**)	S	SCH/MND	4	4
M-MNT10-1	Masterarbeit	P	MA		25
M-MNT10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	P	KOL		5
Summen				50(*)	90
M-MNT11	Ausgewählte Kapitel der Mikrosystem- und Nanotechnik (***)	S	SCH/MND		30

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen

P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

MA Masterarbeit

KOL Kolloquium

(*) ohne Masterarbeit und Kolloquium

(**) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.

(***) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 4, Abs. 2.

Anlage 1b

Gewichtung der Modul- Prüfungsleistungen im Master-Studiengang "Micro Systems and Nano Technologies"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
M-MNT1	Kondensierte Materie	8,0
M-MNT2	Nanophysik und ihre Anwendungen	13,0
M-MNT3	Mikrostrukturierung	8,0
M-MNT4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	9,0
M-MNT5	Signalverarbeitung	8,0
M-MNT6	Simulation und Design	8,0
M-MNT8	Technische Wahlpflichtfächer	13,0
M-MNT10-1	Masterarbeit	27,5
M-MNT10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

Anlage 2a

Module im Master-Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	Prüfungsform	SWS	ECTS-Punkte
M-ALS 1	Regenerative Medizin	P / S	SCH/MND	6	6
M-ALS 2	Molekularbiologie und Pharmazie	P	SCH/MND	8	11
M-ALS 3	Analytik und Diagnostik	P / S	SCH/MND	6	8
M-ALS 4	Biophysik	P	SCH/MND	4	6
M-ALS 5	Mikro- und Nanotechnologien	P	SCH/MND	4	5
M-ALS 6	Seminare und Projekte	S	SCH/MND	9	14
M-ALS 8	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	SCH/MND	6	6
M-ALS 9	Nichttechnische Wahlpflichtfächer (**)	S	SCH/MND	4	4
M-ALS 10-1	Masterarbeit	P	MA		25
M-ALS 10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	P	KOL		5
Summen				47(*)	90
M-ALS-13	Ausgewählte Kapitel der Lebenswissenschaften (***)	S	SCH/MND		30

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen

P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen

S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

SCH/MND vorgesehen ist eine schriftliche Prüfung (Klausur und/oder Hausarbeit). Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine mündliche Prüfung zulassen

MND/SCH vorgesehen ist eine mündliche Prüfung. Alternativ kann der Prüfungsausschuss auch eine schriftliche Prüfung zulassen

MA Masterarbeit

KOL Kolloquium

(*) ohne Masterarbeit und Kolloquium

(**) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.

(***) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 4, Abs. 2.

Anlage 2b

Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Master-Studiengang "Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften"

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
M-ALS 1	Regenerative Medizin	10,0
M-ALS 2	Molekularbiologie und Pharmazie	18,5
M-ALS 3	Analytik und Diagnostik	10,0
M-ALS 4	Biophysik	10,0
M-ALS 5	Mikro- und Nanotechnologien	8,5
M-ALS 8	Technische Wahlpflichtfächer	10,0
M-ALS 10-1	Masterarbeit	27,5
M-ALS 10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge
Master of Science „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ (Master ALS)
und Master of Engineering „Micro Systems and Nano Technologies“ (Master MNT)
der Hochschule Kaiserslautern
vom 15.07.2016

Diese Zulassungsverordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 18.05.2016 beschlossen und vom Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern am 08.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Formale Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Studiengangsspezifische Voraussetzungen (Fachkenntnisse)
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Übergangswege
- § 5 Entscheidung über die Zulassung

Anlage 1: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master ALS

Anlage 2: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master MNT

§ 1 Formale Zugangsvoraussetzungen

(1) Master ALS:

Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang im Bereich Lebenswissenschaften oder in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit starker Ausrichtung in Biomedizin und/oder Pharmazie (Bachelor oder Diplom) mit Durchschnittsnote 2,5 (gut) oder besser oder vergleichbare Qualifikation.

(2) Master MNT:

Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang der Mikrosystem- und Nanotechnologie (Bachelor oder Diplom) mit Durchschnittsnote 2,5 (gut) oder besser oder vergleichbare Qualifikation.

(3) ECTS-Punkte des vorangegangenen Studiums:

Für den direkten Zugang zum Masterstudium sind 210 ECTS-Punkte Voraussetzung, die in der Regel in einem mindestens siebensemestrigen einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengang erworben worden sind. Für Absolventen von einschlägigen sechssemestrigen Studiengängen, die in der Regel nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, gibt es Übergangswege (siehe Punkt 4 dieser Verordnung).

§ 2 Studiengangsspezifische Voraussetzungen (Fachkenntnisse):

(1) Master ALS

Kenntnisse, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs mit Schwerpunkt der Biologie, Medizin oder Pharmazie oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Insbesondere sind dies:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie)
- Grundlagen der Biologie und Medizin (Zellbiologie, Histologie, Anatomie, Genetik, Physiologie)
- Grundlagen der Molekularbiologie und Biochemie
- Labortechniken der Biomedizin (Gelelektrophorese, PCR, Bakterien- und Zellkultivierung, Mikroskopische Techniken und andere)

(2) Master MNT

Kenntnisse, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs der Mikrosystem- und Nanotechnologie oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Insbesondere sind dies:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie)
- Grundlagen in Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften, Technische Mechanik)
- Grundlagen der Mikrosystemtechnik
 - Prozesse der Mikrosystem- und Nanotechnik (z. B. Dünnschichttechnik, Aufbau- und Verbindungstechnik, Lithografie)
 - Analyseverfahren der Mikrosystem- und Nanotechnik (z. B. REM, AFM, Röntgenverfahren)
 - Anwendungen (z. B. Bauelemente, Halbleitertechnik, Sensoren und Aktoren)

§ 3 Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache als Fremdsprache haben, um den deutschsprachigen Vorlesungen ausreichend gut folgen zu können. Es wird dringend empfohlen, mindestens Oberstufenkenntnisse zu besitzen, äquivalent zu C1 des GER, DSH 2, TestDaF 4 und 5, oder zu Oberstufenprüfungen an einem Goetheinstitut oder einem Studienabschluss in einem deutschsprachigen, anerkannten Studiengang.

(2) Es müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache als Fremdsprache nachgewiesen werden. Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt das Niveau B1 (Mittelstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL itb (57 Punkte), TOEIC (550 Punkte), IELTS und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B1 bescheinigen, Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B1) oder Englisch als Wahlpflichtfach in den Bachelor-Studiengängen ALS und MNT der FH Kaiserslautern, Standort Zweibrücken.

§ 4 Übergangswege

Das Masterstudium baut inhaltlich auf einem siebensemestrigen einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Für Absolventen von sechsemestrigen Studiengängen sind in der Regel das Absolvieren von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und das Absolvieren von zugehörigen Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig. Umfang und Art der Lehrveranstaltungen und der zu erbringenden Leistungen werden vom Studiengangsleiter festgelegt. Hierfür dienen unter anderem die oben genannten studiengangsspezifischen Voraussetzungen als notwendiges Fachwissen.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

(1) Für die Bewerber, die die inhaltlichen, formalen und sprachlichen Voraussetzungen erbringen, und zum Bewerbungsschluss

1. ihr Studium vollständig abgeschlossen haben, nachgewiesen durch das Abschlusszeugnis, oder
2. zur Bachelorarbeit angemeldet sind und denen höchstens ein Nachweis einer weiteren Prüfungs- oder Studienleistung fehlt,
3. noch weitere Leistungen im Umfang von maximal 30 ECTS fehlen

wird vom Zulassungsausschuss eine Messzahl gemäß Anlage ermittelt. Hierdurch ergibt sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungen erfolgen dann gemäß dieser Rangfolge nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Bei übereinstimmender Messzahl erfolgt die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungen.

(2) Endgültige Zulassungen können nur Bewerberinnen und Bewerber nach Punkt 5a)-aa) erhalten. Bewerberinnen und Bewerber nach Punkt 5a)-bb) und 5a)-cc) können nur vorläufige Zulassungen erhalten.

(3) Studierende, die vorläufige Zulassungen erhalten, müssen die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb des Aufnahmesemesters nachweisen. Die Nachweise sind beim Prüfungsamt einzureichen. Studierenden, die die Nachweise nicht fristgerecht einreichen, wird die vorläufige Zulassung zum Ende des Aufnahmesemesters entzogen. Es erfolgt dann umgehend die Exmatrikulation.

(4) Eine vorläufige Zulassung wird in eine Zulassung zum Masterstudium umgewandelt, wenn alle inhaltlichen und formalen Voraussetzungen spätestens bis zum Ende des Aufnahmesemesters nachgewiesen worden sind.

(5) Der Zulassungsausschuss kann auf Antrag eine Eignungsprüfung durchführen, falls eine Bewerberin/ein Bewerber die studiengangsspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.

(6) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in sowie zwei weiteren Fachkolleginnen/en, die in dem entsprechenden Master-Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen durchführen, sowie einer/m Studierenden des Studiengangs.

Zweibrücken, den 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master ALS

Parameter	Leistung	Punkte
Nachweise bei Bewerbungsschluss	Nachweis des Abschlusses des Studiums vorhanden	2
	Nachweis über angemeldete Bachelorarbeit vorhanden und maximal eine Prüfung noch nicht nachgewiesen	1
Ergebnis der Prüfungen des vorangegangenen Studiums	Die Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Punkten von 15 bis 0 abgebildet	15-0
Studiengangsspezifische Voraussetzungen (gemäß Punkt 2a dieser ZulassungsVO)	Abschluss Bachelor ALS	5
	Abschluss eines biomedizinisch oder pharmazeutisch ausgerichteten Studiengangs	3
	Abschluss eines rein biologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Abschluss eines biotechnologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	1
		0

Anlage 2: Messzahl zur Ermittlung der Rangfolge für Master MNT

Parameter	Leistung	Punkte
Nachweise bei Bewerbungsschluss	Nachweis des Abschlusses des Studiums vorhanden	2
	Nachweis über angemeldete Bachelorarbeit vorhanden und maximal eine Prüfung noch nicht nachgewiesen	1
Ergebnis der Prüfungen des vorangegangenen Studiums	Die Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Punkten von 15 bis 0 abgebildet	15-0
Studiengangspezifische Voraussetzungen (gemäß Punkt 2a dieser ZulassungsVO)	Alle vorhanden	3
	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sowie ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	2
	Nur mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen vorhanden	1